

Der Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI in Höhe von **monatlich 131 € (ab 2025)** kann in vielen Bundesländern für anerkannte Nachbarschaftshilfe genutzt werden, sofern der Pflegebedürftige (Pflegegrad 1-5) zu Hause wohnt. Helfer müssen oft geschult sein oder festgelegte Kriterien (z. B. Volljährigkeit, nicht verwandt) erfüllen, wobei Regelungen je nach Bundesland variieren.

Der **Entlastungsbetrag wird** nicht jeden Monat automatisch ausgezahlt, sondern **nachträglich erstattet**. Dafür müssen Sie nachweisen, dass Sie entsprechende Leistungen in Anspruch genommen haben.

Der Entlastungsbetrag in Höhe von 131 € wird über eine Kostenerstattung bei der Pflegekasse abgerechnet. Zunächst geht man in Vorleistung für anerkannte Betreuungs- oder Entlastungsleistungen und reicht dann Rechnungen und Zahlungsnachweise ein, um sich das Geld zurückzuholen, wobei einige Dienstleister direkt mit der Kasse abrechnen können, wofür eine Abtretungserklärung nötig ist.

### **Eine Schritt-für-Schritt-Anleitung:**

- Leistung in Anspruch nehmen:** Suchen Sie einen anerkannten Anbieter für Betreuungs- oder Entlastungsleistungen (z.B. Hauswirtschaft, Nachbarschaftshilfe, Betreuungsgruppen).
- Zahlen & Belege sammeln:** Sie bezahlen die Leistung zunächst selbst und lassen sich eine vollständige Rechnung (mit Anbieter, Leistung, Datum, Betrag) sowie einen Zahlungsnachweis (z.B. Überweisungsbeleg) ausstellen.
- Antrag bei der Pflegekasse:** Reichen Sie diese Unterlagen zusammen mit einem formlosen Antrag auf Kostenerstattung bei Ihrer Pflegekasse ein.
- Erstattung erhalten:** Die Pflegekasse erstattet Ihnen die Kosten rückwirkend.  
**Alternative: Direkte Abrechnung mit der Pflegekasse:**
  - Abtretungserklärung:** Viele professionelle Anbieter rechnen direkt mit der Pflegekasse ab. Hierfür unterschreiben Sie eine Abtretungserklärung beim Dienstleister, der dann die Abrechnung übernimmt.

### **Wichtige Hinweise:**

- Kein Antrag nötig:** Der Betrag steht Ihnen automatisch ab Pflegegrad 1 zu, es gibt keine formelle Antragspflicht.
- Anerkannte Leistungen:** Nur Leistungen von anerkannten Anbietern oder nach Landesrecht zugelassene Angebote werden erstattet.
- Anbieter finden:** Hilfe bei der Suche nach Anbietern finden Sie auf [pflegelotse.de](http://pflegelotse.de), oder Ihrer [Pflegekasse](#).
- Frist beachten:** Nicht genutzte Beträge können in der Regel bis zum 30. Juni des Folgejahres nachgenutzt werden, verfallen danach aber.

Um den Entlastungsbetrag für Nachbarschaftshilfe abzurechnen, müssen Sie die erbrachten Stunden dokumentieren (Leistung, Datum, Stunden), eine Quittung/Rechnung erstellen, diese zusammen mit einem Nachweis über den Pflegegrad bei Ihrer Pflegekasse einreichen und die Erstattung beantragen, wobei der Betrag von 131 € monatlich angespart werden kann und für ehrenamtliche Hilfe oft eine Stunde-Obergrenze pro Bundesland gilt. Alternativ kann bei Anerkennung des Helfers eine direkte Abrechnung über eine Abtretungserklärung erfolgen.

### **Schritt-für-Schritt-Abrechnung**

- Voraussetzungen prüfen:**
  - Sie müssen mindestens Pflegegrad 1 haben und zu Hause gepflegt werden.

- Die Nachbarschaftshilfe muss den **landesspezifischen** Anforderungen für "Angebote zur Unterstützung im Alltag" entsprechen (z.B. Stundensatz-Obergrenzen, Registrierung).

**2. Leistung dokumentieren:**

- Führen Sie ein Protokoll, wann, wie lange und für welche Tätigkeiten die Hilfe erbracht wurde (z.B. Einkaufen, Begleitung, Haushaltshilfe).
- Lassen Sie sich die Stunden bestätigen.

**3. Rechnung/Quittung erstellen:**

- Erstellen Sie eine detaillierte Rechnung oder eine Quittung für die erbrachte Leistung.
- Wichtige Angaben: Ihr Name, Name und Anschrift des Helfers, Art der Leistung, Datum und Dauer, Betrag pro Stunde und Gesamtsumme.

**4. Pflegekasse informieren und einreichen:**

- **Kostenerstattung:** Reichen Sie die gesammelten Rechnungen/Quittungen bei Ihrer Pflegekasse ein (oft als "Antrag auf Kostenerstattung"). Sie erhalten dann das Geld zurück.
- **Abtretungserklärung:** Wenn der Nachbarschaftshelfer offiziell anerkannt ist (oft über eine Servicestelle), können Sie ihm eine Abtretungserklärung unterschreiben. Dann rechnet der Helfer direkt mit der Pflegekasse ab und Sie müssen nicht in Vorkasse gehen.

**5. Ansparen nutzen:**

- Der Entlastungsbetrag von 131 € monatlich (Stand 2025) wird angespart, wenn er nicht genutzt wird, und kann bis zum 30. Juni des Folgejahres genutzt werden.

**Wichtige Hinweise**

- **Stundensatz:** Oft gibt es eine Obergrenze für die Bezahlung (z.B. 85 % des Mindestlohns, ca. 10,54 €/Std. in 2025 in Niedersachsen), prüfen Sie die Regelungen Ihres Bundeslandes.
- **Pflegegrad 1:** Mit Pflegegrad 1 können Sie den Betrag auch nutzen, um Pflegesachleistungen (bis zu 40 %) umzuwandeln, um die Nachbarschaftshilfe zu finanzieren.

*Hinweis: Diese Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit*